

„Um die Wiedergewinnung der Heimat“*

- Eigentumsfragen im Spiegel von Satzungsänderungen -

von Roland Schnürch

Die SUDETENPOST hat dankenswerterweise an mehreren Stellen der Folge 20 vom 19.10.2006 zu den Eigentumsrechten der Vertriebenen Stellung genommen. Relativierenden Aussagen aus dem Vertriebenenbereich tritt sie zu Recht mit der Feststellung „Vermögensfrage Eckpfeiler der Heimatpolitik“ entgegen.

Die Problematik begann mit der Änderung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland am 31.8.1990, als aus der Präambel der Satz gestrichen wurde: *„Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefördert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.“*

Mit dem gleichzeitigen Fortfall des Art. 23 verschwand auch die Bestimmung: *„In anderen Teilen Deutschlands ist es (Anm. Das Grundgesetz) nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.“*

Nun mag man einwenden, daß mit dem Beitritt der mitteldeutschen Länder und dem „2+4-Vertrag“ vom 12.9.1990 ein vollsouveräner deutscher Staat entstanden war, der seine Handlungsfreiheit in Eigentumsfragen gegenüber Nachbarstaaten, im „peaceful change“ und der Durchsetzung völkerrechtlicher Ansprüche erworben hat.

Leider war dem nicht so, weil die Regierung Kohl/Kinkel am 27./28.9.1990 in einem Notenwechsel mit den sogenannten drei Westmächten dem vollständigen oder teilweisen Fortbestehen von 13 Artikeln des Überleitungsvertrages zugestimmt hat.

Der Überleitungsvertrag war 1952 an die Stelle des Besatzungs-

**Ausgewählte Beiträge aus dem
Witiko-Brief 1/2007 - Februar 2007**

statuts getreten und hatte zu einer teilsouveränen Bundesrepublik geführt. Die Gründe für diesen Notenwechsel sind bisher im wissenschaftlichem Schrifttum nicht bekannt geworden. Jeder Bürger kann aber die Auswirkung der oben genannten Grundgesetzänderungen erkennen:

Aus Mitteldeutschland wurde „Ostdeutschland“, das wahre Ostdeutschland sollte aber im Orkus der Geschichte verschwinden. Gleichzeitig sind über zwei Millionen Mitteldeutsche, denen die kommunistische Bodenreform zwischen 1945 und 1949 ihr Eigentum entzogen hat, bis heute rechtlos geblieben.

Wahrscheinlich stehen diese „Ergebnisse“ in engem Zusammenhang mit dem Resultat des Notenwechsels vom September 1990. **Dieser führte mit dem „2+4-Vertrag“, der am 15.3.1991 in Kraft trat, zu einer vollen Souveränität der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Sowjetunion, und damit auch gegenüber dem heutigen Rußland.**

Gegenüber den ehemaligen drei Westmächten besitzt die Bundesrepublik aber nur eine Teilsouveränität!

Dem Leser mag dies (- übrigens zitiert nach einem Vortrag von Prof. Blumenwitz in Bonn/14.3.1997-) mit Zweifel erfüllen, die leider durch den Umstand bekräftigt werden, daß Auswärtiges Amt und Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages mit diesen Aussagen beschwerdeführende Vertriebene in Sachen „Diplomatischer Schutz bei Eigentumsansprüchen“ abweisen.

Der leider schon verstorbene Professor Dieter Blumenwitz hat in seiner Veröffentlichung *„Das Offenhalten der Vermögensfrage in den deutsch-polnischen Beziehungen“* (Bonn 1992) auf den Seiten 146 bis 150 eine Zusammenfassung gegeben, die man dem interessierten Leser nur empfehlen kann. Insbesondere stellt er heraus, daß der „2+4-Vertrag“ *„keinen ausdrücklichen Verzicht auf die Entschädigungsansprüche Privater (regelt)“*, und daß die „deutsch-polnische Grenzregelung, die selbst keinerlei vermögensbezogene

**Ausgewählte Beiträge aus dem
Witiko-Brief 1/2007 - Februar 2007**

Aussagen enthält, damit ebenfalls die Eigentumsrechte Privater unberührt (läßt) - vgl. S. 23 und 27 (*ähnlich dazu auch zu den deutsch-tschechischen Beziehungen: Blumenwitz, Interessenausgleich zwischen Deutschland und den östlichen Nachbarstaaten : die deutsch-tschechische Erklärung vom 21. Januar 1997 und die Ansprüche der deutschen Heimatvertriebenen, Köln 1998*).

Selbst dem Fürsten von Liechtenstein, Staatsoberhaupt eines neutralen Staates, der auf die Herausgabe eines Gemäldes durch die Tschechische Republik geklagt hatte (- es war als Leihgabe in die Bundesrepublik gekommen-), wurde durch die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts am 28.1.1998 einstimmig beschieden, daß ein Klageausschluß nach dem Überleitungsvertrag besteht.

Hier liegt der eklatante Beweis für die Rechtslage vor, wie sie vorstehend mit dem Notenwechsel vom September 1990 geschildert worden war.

Was ist also zu tun, wenn heimatvertriebenen Eigentümern aus dem Bundeskanzleramt am 23. Mai 2006 (AZ: 132-K-605 309/06/0002) folgendes offiziell mitgeteilt wird?

„Die Bundesregierung hat erklärt, daß sie weder heute noch in Zukunft im Zusammenhang mit der Vertreibung und entschädigungslosen Enteignung von Deutschen Vermögensfragen aufwerfen wird. Individualansprüche deutscher Staatsangehöriger wegen der Enteignungen in Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg bestehen nach Auffassung der Bundesregierung nicht. Ebenso wenig können zwischenstaatliche Ansprüche von Deutschland geltend gemacht werden. Auch Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland bestehen nicht.“

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat am 6. Dezember 2005 in Berlin anlässlich des Besuchs des tschechischen Premierministers Paroubek auf die Tradition deutscher Bundesregierungen in der

**Ausgewählte Beiträge aus dem
Witiko-Brief 1/2007 - Februar 2007**

Frage der Entschädigung der Vertriebenen hingewiesen.

Sie hat wörtlich erklärt: *„Sowohl unter Bundeskanzler Helmut Kohl als auch unter Bundeskanzler Gerhard Schröder hat keine deutsche Regierung Eigentumsansprüche unterstützt. Genau diese Position wird auch die neue Bundesregierung einnehmen.“*

Angesichts der bisherigen Beschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wird auf den in der SUDETENPOST am 14.9.2006 veröffentlichten *„Aufruf zur Fortsetzung unseres Rechtskampfes“* hingewiesen.

Zur weiteren Unterstützung kann sudetendeutschen Beschwerdeführern auch empfohlen werden, sich an den Schirmherrn der Sudetendeutschen Volksgruppe, Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber, zu wenden.

Welche Schlußfolgerungen können wir aber verbandsintern, d.h. in der Sudetendeutschen Landsmannschaft ziehen?

Die zentrale Aussage des im Jahr 2002 von der Bundesversammlung bekräftigten Satzungszwecks der Sudetendeutschen Landsmannschaft lautet nach §3 Zf. 1 d: *„den Rechtsanspruch auf die Heimat, deren Wiedergewinnung und das damit verbundene Selbstbestimmungsrecht der Volksgruppe durchzusetzen.“*

Vereinzelt wird eingewandt, daß das Ziel der Wiedergewinnung nicht mehr zeitgemäß sei. Zunächst ist niemand da, der die im „2+4-Vertrag“ getroffenen Aussagen in Frage stellt. Ein staatsrechtlicher Anschluß an die Bundesrepublik Deutschland oder Österreich steht nicht zur Debatte.

Nichts kann uns aber hindern, Fortschritte im Rahmen des tschechischen EU-Beitritts einzufordern. Dabei geht es nicht nur um

**Ausgewählte Beiträge aus dem
Witiko-Brief 1/2007 - Februar 2007**

die ersatzlose Aufhebung der uns betreffenden Benes-Dekrete. Wie im Modellfall Südtirol ist nicht nur die volle Freizügigkeit, sondern auch die Anbringung zweisprachiger Orts- und Straßenschilder im Vertreibungsgebiet einzufordern. Weitere Forderungen stehen an!

Der schlechteste Weg wäre, uns auf ein Satzungsziel zurückzuziehen, das allgemein für die Wiederherstellung der Rechte, die durch die Vertreibung der sudetendeutschen Volksgruppe aus ihrer Heimat verletzt worden sind, eintritt.

Jeder würde nämlich die Frage nach den verletzten Rechten stellen, womit die Debatte wieder von vorn begägne.

Der Autor Dipl.-Ing. (FH) Roland Schnürch ist Vorsitzender des Hauptausschusses der SL-Bundesversammlung und Vorsitzender der „Arbeitsgruppe Völkermord“ der Bundesversammlung der SL

* Erschienen in der SUDETENPOST, Linz (Österreich), Folge 21 vom 2. November 2006